

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht – Abteilung Schulen

Kennzeichen	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
K4-GV-170/263-2022	Mag. Yvonne Friedrich-Koizar	13246	10.05.2022

Betrifft
Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018, Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 10.05.2022 Ltg. - 2074/P-3/3-2022 Bi-Ausschuss
--

Allgemeiner Teil:

Im Sommer des Jahres 2020 fand in Folge der Corona-Pandemie erstmalig eine „Sommerschule“ statt. Das Ziel lag dabei vor allem auf dem Nachholen von durch Entfall von Präsenzunterricht entstandenen Defiziten.

Die Sommerschule in der erweiterten Form des Sommers 2021 soll in einer dynamischen Regelung in das Regelschulwesen so übernommen werden, dass auf die Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler eingegangen werden kann.

Die Grundsatzbestimmungen im Schulorganisationsgesetz, Schulzeitgesetz 1985 und das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz wurden mit BGBl. I Nr. 232/2021 sohin dahingehend geändert, dass für Pflichtschulen die Einrichtung einer Sommerschule ermöglicht wird. Die Einrichtung selbst ist von der Zustimmung der Schulbehörde und des Schulerhalters abhängig.

Gleichzeitig wurde durch die Änderung im Schulzeitgesetz 1985 in bestimmten Fällen, die bisher zu einer Schulfreierklärung führten, die Möglichkeit zum ortsungebundenen Unterricht in Pflichtschulen eröffnet.

Mit vorliegendem Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll den Grundsatzbestimmungen entsprochen werden.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

EU-Konformität/Klimabündnis und NÖ Klima- und Energieprogramm 2030:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Durch dieses Gesetz sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/ NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (§ 94 Abs. 2, § 97 Abs. 2 oder § 113 Abs. 4 B-VG):

Es ist kein Einspruchsrecht der Bundesregierung gegeben.

Der Entwurf unterliegt nicht (Ausführung Bundesrecht) dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Der Entwurf enthält Bestimmungen (§ 83 Abs. 6 und § 86 Abs. 11), die die Mitwirkung von Bundesorganen gemäß Art. 113 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich für das Land Niederösterreich keine finanziellen Auswirkungen, da die Personalkosten vom Bund getragen werden. Für die Gemeinden ist mit geringfügigen Mehrkosten aufgrund des Betriebes der

Sommerschule zu rechnen, wobei der Schulerhalter die Möglichkeit hat eine Sommerschule am Standort seiner Schule abzulehnen.

Besonderer Teil:

Zu Z 1. (Inhaltsverzeichnis):

Mit dieser Änderungsanordnung erfolgt eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Z 2. (§ 8 Abs. 4):

Mit dieser Änderungsanordnung erfolgt lediglich eine Anpassung der Formulierung an die Grundsatzbestimmung des § 5a Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz.

Zu Z 3. (§ 15b):

Mit der Einführung der Sommerschule sollen unterschiedliche, in der Bestimmung genannte, Ziele angestrebt werden. Neben der bisherigen Aufgabe von Förderunterricht, Schülerinnen und Schüler mit Aufholbedarf in einzelnen Gegenständen zu fördern, soll nunmehr auch die Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr im Sinne einer Begabungsförderung angestrebt werden. Die Sommerschule soll sich somit neben der bisherigen Zielgruppe von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an alle Schülerinnen und Schüler richten. Die Bestimmung soll somit die Ausrichtung des Förderunterrichts dem Grunde nach ändern. Besondere Bedeutung soll in diesem Zusammenhang der Möglichkeit einer gezielten Förderung durch die Sommerschule an der Nahtstelle zwischen Sekundarstufe I und II zukommen.

Ein Zweck soll die Wiederholung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre zur Vorbereitung auf ein kommendes Schuljahr in der unterrichtsfreien Zeit sein. Dadurch soll auch erreicht werden, dass Schülerinnen und Schüler, die zu einer Wiederholungsprüfung antreten, auf diese vorbereitet werden können.

Entsprechend § 2 Abs. 9 Schulzeitgesetz 1985 soll die Sommerschule ausschließlich in den letzten beiden Wochen des Schuljahres, somit der Hauptferien, stattfinden. Es sollen dabei insgesamt nicht mehr als 40 Unterrichtseinheiten stattfinden.

Der Unterricht kann dabei in ganztägige Betreuungsangebote eingebaut werden, um Ganztagssoommerschulen zu ermöglichen.

Der Übertritt in eine andere Schulart stellt sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für das Lehrpersonal der aufnehmenden Schule eine Herausforderung dar. Schülerinnen und Schüler haben aufgrund der Schwerpunktsetzungen im österreichischen Schulwesen, z.B. gemäß § 21b Abs. 1 SchOG oder § 36 Z 1 SchOG, unterschiedliche Vorbildungen. Schülerinnen und Schüler sollen daher die Möglichkeit erhalten, durch ergänzenden Unterricht vor Beginn des Schuljahres diese unterschiedlichen Voraussetzungen auszugleichen. Ähnliches gilt für Schülerinnen und Schüler, die sich auf eine abschließende Prüfung vorbereiten wollen.

Mit der Öffnung des Förderunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler zur Vertiefung von Lehrinhalten eines oder mehrerer vergangener Schuljahre, oder zur Vorbereitung auf einen nationalen oder internationalen Wettbewerb, soll nach dem Grundsatz der Förderung durch Forderung auch eine Unterstützung von Spitzenleistungen im Rahmen des österreichischen Schulwesens ermöglicht werden. Gleichzeitig wird damit das bisher auf Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf begrenzte Instrument der Förderung durch zusätzliche Unterrichtseinheiten auf weitere Schülergruppen erweitert.

Die Regelung soll das Zustandekommen von Kleinstgruppen vermeiden, die aus wirtschaftlichen und pädagogischen Gründen nicht vertretbar sind. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass es in jeder Region in zumutbarer Entfernung ein Sommerschulangebot für Schülerinnen und Schüler gibt. Das Ende des Unterrichtsjahres stellt dabei den Stichtag für die Entscheidung der Schulbehörde dar, die Meldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an der Sommerschule ist nicht zwingend an diesen Zeitpunkt gebunden. Die Normierung der Gruppengröße zwischen sechs und fünfzehn Schülerinnen und Schülern setzt der Anmeldung aber indirekte Grenzen, da nach erfolgter Organisation und Einteilung der Gruppen nur noch bis zur Höchstzahl zusätzliche Schülerinnen oder Schüler aufgenommen werden können. Da es sich um einen Schulbesuch handelt, sind auch die Regelungen über die Schülerfreifahrt anzuwenden.

Die Unterrichtserteilung soll neben Lehrkräften auch durch Lehramtsstudierende erfolgen können. Die Erfahrungen aus den Jahren 2020 und 2021 haben gezeigt, dass Lehramtsstudierende dies gerne nützen, um erste Erfahrungen mit weitgehend selbstverantwortetem Unterricht zu sammeln und dabei Selbstwirksamkeit zu erleben.

Die Anmeldung zur Teilnahme an der Sommerschule, die Bestimmung der Standorte und die rechtzeitige Einbindung der Schulerhalter erfolgt durch die Regelungen im Schulunterrichtsgesetz.

Zu Z 4. und 5. (§ 83 Abs. 6 und § 86 Abs. 11):

§ 2 Abs. 7 Schulzeitgesetz 1985 folgend soll der IKT-gestützte Unterricht für Katastrophenfälle als alternative Lösung zur derzeit ausschließlich möglichen Schulschließung ermöglicht werden. Als Katastrophenfälle kommen neben einer Pandemie insbesondere Naturkatastrophen in Betracht, die für Schülerinnen und Schüler den Schulweg ungangbar oder die Benützung des Schulgebäudes unmöglich machen. Im Fall von zwingenden Gründen wären die Gründe, aufgrund derer ein Unterrichtsbetrieb in der Schule nicht aufrecht erhalten werden kann, nachvollziehbar darzulegen (vgl. VfGH V 574/2020) und wären die Dauer genau festzulegen, beispielsweise „bis zur Sicherung einer Gefahrenstelle bei (Ortsangabe)“, oder „bis zur Beschaffung eines Ersatzquartiers“ (was durch den Schulerhalter aber unverzüglich zu veranlassen wäre) und Ähnliches.

Zu Z 6. und 7. (§ 111 Abs. 8 und § 112 Abs. 9):

Für die Übergangsbestimmung wird, der Grundsatzbestimmung des § 131 Abs. 47 Schulorganisationsgesetz angepasst, das Inkrafttreten mit 31. Dezember 2021 festgelegt, sodass alle Vorbereitungshandlungen eine rückwirkend erlassene gesetzliche Bestimmung als Grundlage haben.

Zu Z 8. (§113):

Mit dieser Änderungsanordnung werden die Verweisbestimmungen aktualisiert.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Mag.^a T e s c h l – H o f m e i s t e r

Landesrätin